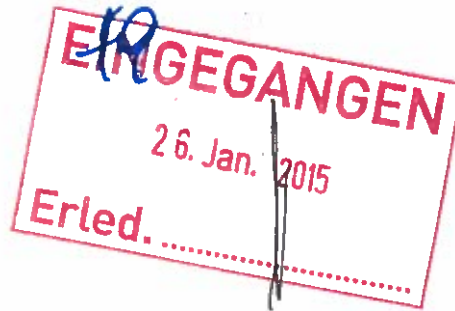


Deutsche Bundesbank · Postfach 10 11 48 · 40002 Düsseldorf

An die
Kreditinstitute sowie die
Finanzdienstleistungsinstitute der
Gruppen I, II und IIIc
in Nordrhein-Westfalen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
25.4 HV NRW 2-1/Ki

Telefon/Telefax, Name
+49 (0)211/874-3819/(-2286)
Frau Marion Kieven

Datum
22. Januar 2015

Bankaufsichtliches Meldewesen

**hier: Einführung eines europäischen Meldewesens zur Belastung von Vermögenswerten
zum Meldestichtag 31.12.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat am 18.12.2014 den technischen Durchführungsstandard zur Belastung von Vermögenswerten auf Basis des ITS on Asset Encumbrance („ITS AE“) verabschiedet. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgte am 21.01.2015 als Durchführungsverordnung (EU) 2015/79¹. Diese tritt zum 10.02.2015 in Kraft und ergänzt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014² zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute (ITS on reporting).

Meldepflichtig sind alle unmittelbar oder aufgrund von § 1a KWG der CRR unterliegenden Institute. Dies schließt neben Kreditinstituten insbesondere Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I, II und IIIc ein. Gleiches gilt für Institutsgruppen. Insofern sind grundsätzlich alle Institute, die COREP-Meldungen abzugeben haben, auch bezüglich des Moduls „Asset Encumbrance“ (AE) meldepflichtig.

Die Regelungen des technischen Standards sehen vor, dass **die ersten Meldungen zum Stichtag 31.12.2014** abzugeben sind. Die elektronische Einreichung der Meldungen bei der Bundes-

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L:2015:014:TOC>

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0680&qid=1421914515224&from=DE>

Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen, 22. Januar 2015
Seite 2 von 2

bank hat bis spätestens zum 11.02.2015 zu erfolgen. Für die darauffolgenden Meldetermine gelten jeweils die Einreichungsfristen gem. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Wegen der Ausgestaltung der Meldeinhalte zur Belastung von Vermögenswerten verweisen wir auf die als Anlage beigefügte deutsche Übersetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/79. Sie beinhaltet auch die entsprechenden Meldevordrucke sowie Ausfüllhinweise. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass von dem aus fünf Abschnitten (A bis E) bestehenden Meldewesen zu belasteten Vermögenswerten nur der Abschnitt A von allen betroffenen Instituten zu melden ist. Für die übrigen Abschnitte B bis E gelten die im Artikel 1 Nr. 2.3 und 2.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/79 geregelten Einreichungserleichterungen.

Die Meldedaten sind elektronisch unter Verwendung der von der EBA bereitgestellten XBRL-Taxonomie bei der Bundesbank einzureichen. Maßgeblich für Meldungen zum Stand 12.2014 ist die auf der Homepage der Bundesbank bereits veröffentlichte EBA-Taxonomie in der Version 2.2.0.0³, die auch diverse Validierungsregeln beinhaltet. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln werden die Meldedateien systemseitig abgewiesen. Die Meldedaten der deutschen Kreditinstitute werden im Anschluss an die EZB und die EBA elektronisch weitergeleitet.

Für Informationen zur Meldepflicht und zur Ausgestaltung des Meldewesens stehen Ihnen Herr Pascal Luck (Tel. 069 9566-7019, Pascal.Luck@bundesbank.de) in der Zentrale der Deutschen Bundesbank sowie Frau Marion Kieven bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in Nordrhein-Westfalen (Tel. 0211 874-3819, marion.kieven@bundesbank.de) zur Verfügung. Sollten Sie Auskünfte zur technischen Einreichung bzw. zur Implementierung der XBRL-Taxonomie benötigen, nutzen Sie zur Adressierung Ihrer Fragen bitte die E-Mail-Adresse banken-dv-koordination@bundesbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen



Rösler



Kieven

3

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/xbrl_taxonomie_gemaess_its_on_reportig_der_eba_2014_12.html